



Neckar-Odenwald-Kreis
LANDRATSAMT
Flurneuordnung und Landentwicklung

Az. 4877 / B 06.13
B 07.21

Flurbereinigung Buchen (Multiweg Am Wartberg)
Neckar-Odenwald-Kreis

NIEDERSCHRIFT

über die Termine

- I. **Aufstellung der allgemeinen Grundsätze** für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

- II. **Anhörungstermin** zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (**Plan gemäß § 41 FlurbG**)

am 18.06 2024 im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
beim Fachdienst Flurneuordnung, Präsident-Witte mann-Straße 16 in 74722 Buchen

Anwesende:

Steichler, Timo	Vorsitzender Teilnehmergeinschaft
Kieser, Hubert	Stadt Buchen
Laber, Benjamin	Stadt Buchen
Kirchgeßner, Arndt	Stadt Buchen
Kirchgeßner, Gerhard	UNB
Degener, Benedikt	ULB
Bach, Jessica	UWB
Bernhard, Joachim	Biberberater NOK
Sigmund, Andreas	Kreisbauernverband Neckar-Odenwald e. V.
Bopp, Friedrich	Fachdienstleiter, FNO
Stern, Marvin	Ausführender Ingenieur i.V., FNO
Popp, Maika	Landespflegerin, FNO

Anlagen:

1. Ladungsliste mit Rückmeldungen
2. Anwesenheitsliste
3. Allgemeine Grundsätze nach § 38 FlurbG
4. Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG
5. Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte

I) Aufstellung der allgemeinen Grundsätze nach § 38 FlurbG

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 09:15 Uhr

Der Versammlungsleiter (VL), Herr Bopp, begrüßt die Anwesenden und eröffnet den Termin. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 08.05.2024 ordnungsgemäß geladen wurde. Von den Anwesenden werden keine Ladungsmängel vorgebracht.

Der VL weist darauf hin, dass die Flurneuordnungsbehörde nach § 38 FlurbG im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den zu beteiligenden Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes aufstellt. Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen. Die Erfordernisse der Raumplanung, der Landesplanung und des Städtebaus sind zu beachten.

Die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes wurde intensiv beraten, und mit den zu beteiligenden Stellen wurden vorbereitende Abstimmungsgespräche geführt. Die Ergebnisse sind zusammengestellt im Entwurf der „Allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes“. Der Entwurf ging allen zu beteiligenden Stellen mit der Einladung zum heutigen Termin zu. Herr Bopp stellt die Allgemeinen Grundsätze vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Planungen und werden im anschließenden Termin nach § 41 FlurbG vorgetragen. Von Seiten der Anwesenden gibt es keine weiteren Ergänzungs- oder Änderungswünsche.

Der VL stellt abschließend fest, dass die „Allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes“ entsprechend dem zugesandten Entwurf vom 11.04.2024 festgelegt werden.

Der VL schließt um 09:15 Uhr den ersten Termin.

II) Anhörung zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)“

Beginn: 09:15 Uhr

Ende: 10:20 Uhr

1. Sachverhalt

Der Versammlungsleiter (VL), Herr Bopp, begrüßt die Anwesenden und eröffnet den Termin. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 08.05.2024 ordnungsgemäß geladen wurde. Von den Anwesenden werden keine Ladungsmängel vorgebracht.

Der VL erläutert, dass die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Buchen einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung und Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen aufstellt (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Plan nach § 41 FlurbG).

Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den anerkannten Naturschutzverbänden in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im heutigen Termin vorgebracht werden; die von den Anwesenden abgegebenen Stellungnahmen sind für die betreffenden Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die Naturschutzverbände bindend.

2. Vorstellung der Planung

Allgemeines

Herr Stern stellt die geplanten Baumaßnahmen anhand des Entwurfs des Planes nach § 41 FlurbG vor. Im Verfahren werden sechs Hauptwirtschaftswege modernisiert und verbreitert. Er weist darauf hin, dass alle geplanten Wege auf vorhandenen Trassen ausgebaut werden sollen. Weiterhin ist die Herstellung eines Wanderparkplatzes geplant. Vereinzelte Besonderheiten und Abwägungsprozesse hinsichtlich der Planung werden erläutert.

Frau Popp erläutert die dafür benötigten Ausgleichsmaßnahmen und weiteren ökologische Maßnahmen um einen ökologischen Mehrwert zu erzielen.

Im Anschluss werden Fragen zu den Maßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG beantwortet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der Artenschutz-Konfliktanalyse wurde geprüft, ob die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan gegen das Tötungs- und Störungsverbot verstoßen und ob Planungen zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten führen. Die Konflikt- und Betroffenheitsanalyse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergab baubedingte Störungen für verschiedene Arten der Anhang IV Arten der FFH-RL und europäische Vogelarten. Betroffen sind insbesondere Vögel, Zauneidechse und Haselmaus. Zur Klärung der Konflikte wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Die Konfliktanalyse und die saP ergaben, dass eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

In der saP wurden die betroffenen Tierarten untersucht. In dem artenschutzrechtlichen Gutachten ist beschrieben, wie die baubedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte vermieden werden. Gleichzeitig werden vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion dargestellt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden und zu mindern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu minimieren:

Die Wegebaumaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeiten, auch wegebaubedingte Baumfällungen und Rodungen erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeiten. Die Rodung der Wurzelstöcke darf erst nach Beginn der Aktivitätszeiträume von Haselmaus und Zauneidechse erfolgen.

Um das Verletzen oder Töten von Zauneidechsen während der Baumaßnahme zu verhindern, wird vor deren Beginn sichergestellt sein, dass sich im Baufeld keine Individuen dieser Arten aufhalten.

Baustelleneinrichtungen und Materiallager sollen auf Ackerflächen und nicht auf Grünland durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu gewährleisten, sind teilweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen müssen ausreichend früh vor Beginn der baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, damit sie die beschriebene Funktion bereits beim Eingriffszeitpunkt besteht.

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen:

- Als vorgezogener Ersatz für die durch den Wegebau verursachten, temporären Habitatverluste der Zauneidechsen bei Weg 302 wird ein 900 m² großer Ersatzlebensraum für die örtliche Zauneidechsen-Population angelegt.
- Sollten Habitatbäume entfernt werden, werden Fledermauskästen und Vogelkästen als Ersatz für den potentiellen Verlust der Quartiere aufgehängt.

Umweltbaubegleitung und Monitoring

Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden diese von einer fachkundigen Person begleitet (Umweltbaubegleitung).

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird durch ein anschließendes „Habitat-Monitoring“ sichergestellt. Als Nachweis der korrekten Durchführung der CEF-Maßnahmen der zugehörigen Pflege sowie als Teil des Risikomanagements wird über mindestens fünf Jahre die Entwicklung der Maßnahmen durch fachkundiges Personal begleitet. Bei Feststellung von Missständen werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde korrigierende Maßnahmen ergriffen.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im direkten Umfeld des Verfahrensgebietes befinden sich keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete. Auf die Erstellung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurde somit verzichtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Frau Popp fasst das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kurz zusammen. Der Wegebau führt zu einem geringen Eingriff in die Landschaft, da fast alle Wege auf bestehender Trasse ausgebaut werden. Die geringen negativen Auswirkungen werden für die Naturgüter Boden und Wasser, für das Kleinklima sowie für Flora und Fauna durch umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen und durch die Maßnahmen zum ökologischen Mehrwehrt mehr als ausgeglichen.

Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen entstehen neue Vernetzungslinien. Dadurch werden neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Flora und Fauna können sich in den eigentums- und natur-schutzrechtlich dauerhaft gesicherten Lebensräumen ungestört entwickeln.

Das Landschaftsbild des Verfahrensgebietes bleibt in seiner Vielfalt und Eigenart erhalten.

Herr Stern erklärt, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Flurneuordnungsbehörde, erfolgt ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.04.2024. Der Entwurf der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte lag vom 11.04.2024 bis 11.06.2024 zusammen mit dem Entwurf des Erläuterungsberichtes nebst Anlagen im Rathaus in Buchen zur Einsichtnahme für jedermann aus. Weiterhin gab es die Möglichkeit telefonische Auskünfte oder individuelle Termine bei den Bearbeitern des Verfahrens zu erhalten.

Die Unterlagen wurden zudem in das zentrale UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingestellt und konnten im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis bei der unteren Flurbereinigungsbehörde in Buchen einsehen werden. Die Einstellung der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Hinweis auf das UVP Portal erfolgte auch auf der Homepage des LGL (www.lgl-bwl.de/4877).

Während der zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe wurden keine umwelterheblichen Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf vorgebracht.

3. Eingegangen Stellungnahmen (zusammengefasst)

Herr Stern trägt die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen vor:

- CEE Operations GmbH (E-Mail / BIL vom 08.05.2024)
Im Verfahrensgebiet befindet sich ein 20kV-Kabel des Windparks Buchen-Hainstadt. Die entsprechenden Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.
→ Die Leitung wird in der Karte ergänzt, die CEE Operations GmbH wird rechtzeitig vor Baubeginn kontaktiert.
- Bodensee Wasserversorgung (BIL vom 08.05.2024)
Nicht betroffen, keine Einwände
- Netze BW (E-Mail vom 08.05.2024)
Die Anlagen der Netze BW sind insbesondere bei den Maßnahmen 301, 302 und 404 betroffen. Sowohl beim Wegebau als auch bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sind die Leitungen, Masten und Schutzstreifen zu beachten.
- LRA NOK – FD Straßen (E-Mail vom 10.05.2024)
Nicht betroffen, keine Einwände
- LRA NOK – FD Vermessung (E-Mail vom 13.05.2024)
Keine Einwendungen oder Anregungen

- RPK – Referat 56 Naturschutz (E-Mail vom 13.05.2024)
keine Einwände
- Transnet BW (BIL vom 13.05.2024, E-Mail v. 15.05.2024)
Nicht betroffen, keine Einwände
- Vermögen und Bau BW (E-Mail vom 13.05.2024)
Keine Einwände
- Terranets-BW (E-Mail / BIL vom 14.05.2024)
Nicht betroffen, keine Einwände
- ABO Wind AG (BIL vom 14.05.2024)
Im Verfahren befinden sich ein Kabel sowie eine Übergabestation. Die Schutzanweisung der ABO Wind AG ist zu beachten, Bauarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

→ Die Anlagen werden in der Karte ergänzt, die ABO Wind AG wird rechtzeitig vor Baubeginn informiert.
- RPK – Referat 41 Straßen (E-Mail vom 14.05.2024)
Nicht betroffen, keine Einwände
- RPS – Landesdenkmalamt (E-Mail vom 15.05.2024)
Es wird gebeten, die in der Karte dargestellten Kulturdenkmale auch in den Textteil aufzunehmen. Sollten im Verfahrensgebiet weitere noch nicht erfasste Kleindenkmale vorkommen ist Rücksprache mit dem Landesdenkmalamt zu halten.
Bezüglich der archäologischen Flächendenkmale können Bedenken auf Grund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Eingriffe zurückgestellt werden. Eventuelle Funde sind zu melden und zu erhalten.

→ Die Kulturdenkmale und Hinweise werden in den Textteil unter 2.2.11 aufgenommen.
- RPK – Referat 21 Raumordnung (E-Mail vom 15.05.2024)
Die Funktion der regionalen Grünzüge werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt, diese sind somit zulässig. In der Funktion als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt es keinen Zielkonflikt, da es sich um den Ausbau bestehender und notwendiger Infrastruktur handelt. Die Planung ist ein Beitrag zu einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.
- Naturpark Neckartal-Odenwald (E-Mail vom 22.05.2024)
Der Naturpark Neckar-Odenwald e.V. weist auf die Ziele des Naturparkplans hin und bittet um Beachtung. Weiterhin befinden sich im Verfahrensgebiet u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs. Es wird gebeten, rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf geplant können.
- Deutsche Telekom (E-Mail vom 04.06.2024)
Die Telekom verweist auf die Stellungnahme von 2021, mit Hinweis auf einr Anpassung des TKG: Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 TKG.

Gemäß der Wege- und Gewässerkarte und des Maßnahmenkataloges ist die Telekom möglicher Weise von den Verbreiterungen der Wege betroffen. Bezüglich der Kollisionspunkte wird um frühzeitige Rückmeldung unter Mail-Anschrift t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de gebeten.

- RPF - Abt. 9 Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 13.06.2024)
Es wird auf die vorhandenen Daten- und Kartengrundlagen hingewiesen. Bei Bodenaufträgen ist die Verwendung von kulturfähigem Material sicherzustellen. Im Verfahrensgebiet können Verkarstungserscheinungen nicht ausgeschlossen werden. Es werden keine hydrologischen Themen durch das LRGB bearbeitet, auch von rohstoffgeologischer Seite bestehen keine Bedenken. Bergbauliche Belange werden nicht berührt.

4. Stellungnahmen der Anwesenden

Der VL bittet die Anwesenden, ihre Stellungnahmen abzugeben:

- Sigmund, Andreas (Kreisbauernverband Neckar-Odenwald e. V.)
Es handelt sich insgesamt um ein sehr kleines Gebiet in dem der Wegebau im Vordergrund steht. Herr Sigmund stimmt dem Vorhaben voll und ganz zu, da die geplanten Wege von agrarstruktureller Bedeutung sind. Herr Sigmund spricht sich dafür aus, dass der geplante Weg MN 301/1 nicht in Schotter, sondern mit Pflaster-Verbundsteinen ausgebaut werden sollte. Er weist auf potenzielle Rinnenbildungen hin, beim Abfließen von Niederschlagswasser im Übergangsbereich von Asphalt auf Schotter.
- Bernhard, Joachim (Biberberater NOK)
Herr Bernhard hat bezüglich der vorgestellten Planungen keine Bedenken hinsichtlich des Bibers und stimmt dem Vorhaben zu. Er weist allgemein darauf hin, dass Bäume bei Möglichkeit erhalten und bei Ersatzpflanzungen die richtige Wahl getroffen werden sollte. Er empfiehlt die Pflanzung von Eichen und im Falle von Obstbäumen sollte man auf Hochstämme zurückgreifen.
- Kieser, Hubert (Stadt Buchen)
Herr Kieser hat keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen möchte jedoch dazu anregen den Sachverhalt bezüglich des geplanten Schotterweges noch mal zu prüfen. Er bedankt sich für die Zusammenarbeit und für die Möglichkeit die Wege im Rahmen einer Flurneueordnung modernisieren zu können.
- Laber, Benjamin (Stadt Buchen)
Herr Laber würde die Herstellung eines Pflastersteinweges statt einem Schotterweg begrüßen, im Hinblick auf Rad- und Fußverkehr. Er ist froh über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen über die Flurbereinigung und freut sich auf das Ergebnis. Herr Laber hat keine Bedenken gegen die vorgestellten Maßnahmen. Herr Laber weist darauf hin, dass er in Zukunft den Fachbereich Bauen und Umwelt bei der Stadt Buchen leiten wird.
- Bach, Jessica (UWB)
Sachgebiet Oberirdische Gewässer:
Da der Wege und Gewässerplan und insbesondere die Maßnahmen an den Gewässern und Gräben mehrfach abgestimmt wurden, bestehen aus unserer Sicht keinen Bedenken gegen den das Vorhaben. Jedoch haben wir noch folgende Anmerkungen:

1. Erläuterungsbericht Kapitel 2.2.2 Überschwemmungsgebiete: Gegenüber dem Erläuterungsbericht befinden sich Teile des Flurbereinigungsgebietes im Überflutungsbereich eines HQ100 gemäß den Hochwassergefahrenkarten und somit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 65 WG in Verbindung mit den §§ 76,

78 bis 78c WHG. Auf die entsprechenden Verbotsbestimmungen wird verwiesen.

2. In Kapitel 2.3.3 des Erläuterungsberichts werden die Gewässer II. Ordnung Morre und Dauntalbächle genannt. Auf die bestehenden Gewässerrandstreifen von 10m Breite mit den entsprechenden Zielen und Bestimmungen gem. § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG wird verwiesen.

Nicht zuletzt bzgl. des auftretenden Bibers, des Tiefenschurfes der Moore und der damit zusammenhängenden naturnahen Entwicklungsbedürftigkeit der Moore wird angeregt, die angrenzende Talaue der Morre dem Flurbereinigungsgebiet beizuziehen. Die Morre sollte dabei im Bereich der Talbrücke in den Taltiefpunkt zurückverlegt werden. Vernässungen infolge der Biberaktivitäten könnten dadurch reduziert werden.

3. Es wird empfohlen die Gewässerrandstreifen in das öffentliche Eigentum überzuführen. Von Seiten des Landes kann über die FrWw eine Förderung in Höhe von 85 % in Aussicht gestellt werden.

4. Die Stadt Buchen erstellt momentan Starkregenrisikomanagementpläne in dessen Zuge auch die Erosionsgefährdung von Ackerflächen näher untersucht wird. Die Ergebnisse sind bei der Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes zu berücksichtigen. Erste Entwürfe werden demnächst vorgelegt.

5. Falls weiterhin Uferabflachungen an der Morre (Flst. 10059, 10061) vorgesehen sind, sind Querprofile an den Fachdienst Umwelt- Technik, Sachgebiet Oberirdische Gewässer nachzuliefern.

Sachgebiet Abwasser:

Aus Abwassertechnischer Sicht gibt es keine Einwände, jedoch Anmerkungen:

1. Das geplante neue Wegenetz ist ordnungsgemäß zu entwässern.

2. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden.

3. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG).

4. Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers vom Wegenetz ins Gewässer (Versickerung ins Grundwasser oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

5. Zu versiegelnde Flächen aus Asphalt und Pflaster empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

6. Die Dichtigkeit der bestehenden Kanalisation ist mittels einer Kamerabefahrung zu überprüfen.

Sachgebiet Grundwasserschutz:

Das Verfahrensgebiet der Flurneuordnung Buchen (Multiweg Am Wartberg) liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur Flurneuordnung Buchen (Multiweg Am Wartberg) sind die Themen Bodenschutz/Altlasten hinreichend beschrieben.

Aus Sicht der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten bestehen keine Bedenken und/oder Einwände gegen die geplanten und beschriebenen FNO-Maßnahmen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

- Degener, Benedikt (ULB)

Aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken. Durch die Errichtung von Multifunktionswegen kann der Ausbau eines modernen Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr wie auch für Freizeit- bzw. Radwege miteinander vereint werden. Der hier geplante Ausbau des Wegenetzes auf eine Breite von 3,50 m bzw. 3,00 m ist den immer größer und breiter werdenden landwirtschaftlichen Maschinen angepasst. Um Konfliktpotenzial zwischen der Landwirtschaft und den Radfahrern bzw. Spaziergängern zu vermeiden, ist der Ausbau des Wegenetzes so zu gestalten, dass ein gefahrloses Ausweichen ermöglicht wird. Während des Wegeausbaus ist mit dem humosen Oberboden schonend umzugehen. Es sind Bodenverdichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

- Kirchgeßner, Gerhard (UNB)

Herr Kirchgeßner teilt die Anregungen der Stadt Buchen und des Bauernverbandes, dass der geplante Schotterweg in Pflaster befestigt werden sollte. Dies würde von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Herr Kirchgeßner stimmt dem geplanten Vorhaben zu. Er stellt fest: Sie sind im Einvernehmen mit § 4 der Naturpark-Verordnung und mit § 33 des LNatschG. Er dankt für die transparente Erfassung des Eingriffs in den Naturhaushalt mittels EA-Bilanzierung und trägt die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit.

- Kirchgeßner, Arndt (Stadt Buchen)

Herr Kirchgeßner hat den Ausführungen von Herrn Kieser und Herrn Laber nichts hinzuzufügen. Er stimmt der Planung zu.

- Steichler, Timo (Vorsitzender Teilnehmergeinschaft)

Herr Steichler dankt für die Zusammenarbeit und würde die Änderung der Befestigungsart von Schotter in Pflaster bei der MN 301/1 befürworten. Er freut sich auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Er weist auf die Naherholungsfunktion des Verfahrensgebietes hin und dass die Modernisierung der Wege nicht nur diesem Zweck, sondern vor allem auch der Landwirtschaft dient. Herr Steichler stimmt dem Planentwurf zu.

- Die uFB wird die Befestigungsart des Weges MNN 301/1 von „Schotter“ zur „Pflasterweg“ ändern und die Unterlagen entsprechend fortführen.

5. Abschluss

Abschließend stellt der VL abschließend fest:

Es bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Planentwurf. Die vorgetragenen Änderungswünsche werden in den Plan eingearbeitet.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist einvernehmlich mit der Stadt Buchen, der TG-Vorstandschaft und den zu beteiligenden Behörden und Organisationen aufgestellt.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG liegen vor.

Der VL dankt den Anwesenden für die sachlichen Diskussionsbeiträge und die einvernehmlich erstellte Planung. Er schließt den Termin um 10:20 Uhr.

Den beteiligten Behörden und Organisationen wird eine Mehrfertigung dieser Niederschrift übersandt.

Die Niederschrift ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ihre Vervollständigung oder Berichtigung beantragt wird.

Buchen, den 18.06.2024

gez. Bopp, LVD